

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.576/0002-V/2/2015  
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR DR. DOMINIK HAIDER, LL M  
PERS. E-MAIL • DOMINIK.HAIDER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202762  
IHR ZEICHEN • BMWFW-43.900/0003-WF/V/2/2015

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und  
Wirtschaft

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forschungs- und Technologieförderungs-gesetz geändert wird (Wissenschaftsfonds-Novelle 2015 – FWF-Novelle 2015);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die nur vierwöchige Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird angeregt, künftig bereits im Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zum Wissenschaftsfonds als ausgegliedertem Rechtsträger:

Den Erläuterungen ist darin zuzustimmen, dass es sich bei der Betrauung des Wissenschaftsfonds mit den im Gesetz in der Entwurfsfassung genannten Aufgaben um eine Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben auf einen von den Gebietskörperschaften verschiedenen Rechtsträger handelt (vgl. IA 54/A, II-653 BlgNR XI. GP: Förderung der Forschung als „öffentliche Aufgabe“). Gegenstand dieser Ausgliederung sind lediglich nicht-hoheitlich zu besorgende Aufgaben.

Es stellt sich die Frage, ob einer solchen Ausgliederung verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt sind. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 18.808/2009 darauf hingewiesen, dass die Bundesverfassung hinsichtlich der Weisungshierarchie und der parlamentarischen Verantwortlichkeit der obersten Organe nicht danach unterscheidet, ob Aufgaben der Verwaltung in hoheitlicher Form oder mit Mitteln des Privatrechts wahrgenommen werden. Er hat weiters die Frage nach den Grenzen der Zulässigkeit der Übertragung nicht-hoheitlich besorgter Agenden auf einen Privaten aufgeworfen, aber ausdrücklich offengelassen. In der Lehre wird die Ansicht vertreten, dass Weisungs-, Überwachungs- und Mitspracherechte der übertragenden Gebietskörperschaft vorzusehen seien, wenn aus dem finanziellen Band zwischen dem übertragenden und dem ausgegliederten Rechtsträger (etwa durch eine Finanzierungspflicht) oder dem Vorbehalt von Anteilsrechten für den Staat abzuleiten sei, dass dieser für die Erfüllung der Aufgabe durch den ausgegliederten Rechtsträger weiterhin mitverantwortlich bleibe und darin eine sogenannte „öffentliche Aufgabe“ sehe (*Kucsko-Stadlmayer*, Grenzen der Ausgliederung, Verhandlungen des 15. ÖJT, 2003, 70 mwN; *Korinek*, Staatsrechtliche Bedingungen und Grenzen der Ausgliederung und Beleihung, ÖZW 2002, 46 [52] mwN; *Winner*, Öffentlich-rechtliche Anforderungen und gesellschaftsrechtliche Probleme bei Ausgliederungen, ZfV 1998, 105 [113]; *Funk*, Ausgliederungen im Landesbereich. Allgemeine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte, in: *Amt der Kärntner Landesregierung* [Hrsg.], Bildungsprotokolle. Ausgliederungen im Landesbereich I, 11).

Diese Kriterien würden auf den Wissenschaftsfonds wohl zutreffen. Dieser soll ua. vom Bund finanziert werden (vgl. Z 1 [§ 2a] des Entwurfes); letzterer bleibt somit für den Wissenschaftsfonds „mitverantwortlich“. Die Aufgaben des Wissenschaftsfonds werden gewiss auch als „öffentliche Aufgabe“ gesehen: Im Allgemeinen Teil der Er-

läuterungen wird ausdrücklich auf die Erläuterungen zum Initiativantrag zum Forschungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 377/1967, verwiesen, wo die Förderung der Forschung als „öffentliche Aufgabe im Interesse aller Staatsbürger“ bezeichnet wird (vgl. nochmals IA 54/A, II-653 BlgNR XI. GP). Zudem hat gemäß § 2 Abs. 2 der Wissenschaftsfonds seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung zu erfüllen und gemäß § 3 Abs. 1 auf die Ziele und Prinzipien der gesamtösterreichischen Forschungs- und Technologiepolitik Bedacht zu nehmen. Folgt man den oben dargestellten Lehrmeinungen, müssten im Gesetz *Weisungs*-, Überwachungs- und Mitspracherechte des Bundes gegenüber dem Wissenschaftsfonds normiert werden.

#### Vorbemerkung aus der Sicht des Datenschutzes:

Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – klargestellt werden, in welcher datenschutzrechtlichen Rolle (zB als eigenständiger Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSG 2000) der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung („Wissenschaftsfonds“) tätig wird. In diesem Zusammenhang sollte auch dargelegt werden, ob die Organe des Wissenschaftsfonds (§ 4) eigene Auftraggeber sind.

§ 2c sieht wechselseitige Auskünfte und § 2d Abs. 3 eine Auskunftspflicht und die Vorlage von Unterlagen „auf Wunsch“ der Aufsichtsbehörde vor. Sofern diese Auskünfte und Unterlagen auch personenbezogene Daten (§ 4 Z 1 DSG 2000) enthalten, sollte präziser erläutert werden, um welche personenbezogenen Daten es sich hierbei handelt und zu welchem Zweck diese benötigt werden. Auch zu § 3a sollte zumindest erläutert werden, ob auch personenbezogene Daten, insbesondere von Förderwerbern, in den Berichten verwendet werden. Gleiches ist zum Austausch von Informationen mit anderen Fördereinrichtungen nach § 3b anzumerken.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung personenbezogener Daten in jedem Fall dem in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen muss.

#### Zu Z 1:

#### Zu § 2c:

Zur Regelung einer Pflicht zur Auskunftserteilung und Unterstützung – dh. zu einer Amtshilfeleistung – ist jene Gesetzgebung kompetent, die die Hilfeleistung für Zwecke der von ihr geregelten Materie in Anspruch nimmt (Annexmaterie: *Wiederin* in

*Korinek/Holoubek*, Bundesverfassungsrecht, Art. 22 B-VG, Rz. 54 f; *Hiesel* in *Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, Art. 22 B-VG, Rz. 59 f). Mit dem letzten Satz der Entwurfsbestimmung soll jedoch offenbar eine Pflicht des Wissenschaftsfonds zur Amtshilfeleistung auch zu Zwecken der Länder geschaffen werden. Zu einer solchen Regelung ist die Bundesgesetzgebung nicht kompetent.

#### Zu § 3d:

Die Verschwiegenheits- bzw. Geheimhaltungspflichten in Abs. 1 und Abs. 2 scheinen sich teilweise zu überschneiden bzw. redundant zu sein.

Weiters wird angemerkt, dass zwischen der Regelung der Vertraulichkeit von Mitarbeitern und Mitgliedern, welche im ersten Satz des § 3d geregelt ist, und der allgemeinen Übermittlungsbestimmung aufgrund einer Zustimmung des Betroffenen nach dem zweiten Satz des § 3d unterschieden werden muss. Nachdem es sich hierbei grundsätzlich um zwei gänzlich verschiedene Regelungsinhalte handelt, sollten diese im Sinne der Rechtsklarheit nicht in einer Bestimmung gemeinsam geregelt werden. Auf die Vorgabe des § 15 Abs. 2 DSG 2000, dass Mitarbeiter Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln dürfen, wird hingewiesen.

#### Zu § 5a Abs. 4:

Es erscheint zweifelhaft, ob es sachgerecht ist, die Mitglieder der Delegiertenversammlung über die Gewichte ihrer eigenen (und der anderen Mitglieder) Stimmen entscheiden zu lassen, insbesondere nach dem vagen Kriterium der „Größe der Universitäten“.

Zumindest sollte das genannte Kriterium im Gesetzestext oder doch in den Erläuterungen präzisiert werden, wofür die Erläuterungen zum der FWF-Stimmengewichtungsverordnung, BGBl. II Nr. 370/2004, – wenn auch mit einigen Abweichungen – zugrundeliegenden Begutachtungsentwurf (BMBWK-GZ 8.453/2-VI/1/2004) instruktiv erscheinen:

„Es sind [...] geeignete Größenindikatoren für die Größe der Universitäten zu finden, die durch objektive mathematische Methoden eine Stimmengewichtung je nach Größe der Universität verhältnismäßig zuzuordnen ermöglichen. Die einzelnen Indikatoren werden (nach einer von höchstgerichtlicher Judikatur anerkannten Methode) einem gleichen Maßstab mit der Basiszahl 1 zugeführt. Die jeweiligen Summen der Messzahlen pro Universität werden sodann von Universität zu Universität zueinander in Relation gesetzt. Die Verhältnismäßigkeit der Stimmgewichte dazu wird durch eine lineare Verhältnisgleichung gewährleistet. Als Indikatoren werden herangezogen:

- Auszahlungen des Bundes an die Universitäten in Millionen Euro 2004, Globalbudget inklusive Implementierungskosten (Ansatz 1/14037) sowie Hochschulraumbeschaffung (Ansatz 1/14038)
- Antragssummen der beim Wissenschaftsfonds bewilligten Projekte 2003

Die Verwendung von nur zwei Indikatoren erscheint ausreichend, da Vergleichsrechnungen mit mehr Indikatoren die Genauigkeit nur marginal erhöhen.

Der gesetzliche Gestaltungsfreiraum bei der Definition der Indikatoren lässt eine unkomplizierte Nachjustierung offen, sobald zum Beispiel im Zuge der autonomiebedingten Entwicklungsmöglichkeiten der Universitäten eine Anpassung sachlich geboten erscheinen sollte oder die Beschäftigtenzahlen oder Budgetzahlen der Universitäten unterschiedlichen Entwicklungstrends folgen sollten.“

#### Zu § 6a Abs. 2:

Der in § 5 Abs. 1 Z 4 und § 6a Abs. 2 Z 1 verwendete Begriff der „Entwicklung und Erschließung der Künste“ ist (wie bereits die Entwurfsformulierung „der Forschung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste“ erkennen lässt) ein Komplementärbegriff zu dem der (wissenschaftlichen) Forschung (vgl. weiters zB §§ 1, 3, 13 Abs. 2 Z 1 lit. b, 14e Abs. 2 Z 2 UG); er hat daher in dem durch §§ 1 und 2 gezogenen Rahmen gar keinen Platz. Die Übereinstimmung mit §§ 1 und 2 sollte hergestellt werden.

#### Zu § 9 Abs. 1 Z 3:

Hier entsteht zunächst die Frage, ob denn all die genannten Maßnahmen – etwa Erwerb und Veräußerungen von Unternehmungen, Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen – überhaupt im Rahmen der Erfüllung der dem Wissenschaftsfonds nach § 2b gestellten Aufgaben Platz finden.

In lit. c und d sollte die Höhe der „bestimmte[n] Anschaffungskosten“ bzw. des „bestimmten Betrag[es]“ festgelegt werden (vgl. auch den – laut den Erläuterungen als Vorlage dienenden – § 30j Abs. 5 des GmbH-Gesetzes, wonach der Gesellschaftsvertrag die entsprechenden Betragsgrenzen festzulegen hat).

#### Zu § 9a Abs. 1 Z 2:

Zumindest in den Erläuterungen sollten die Beweggründe für die Beiziehung der Präsidentin oder des Präsidenten der „Christian Doppler Forschungsgesellschaft“ dargelegt werden.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
  - die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien<sup>3</sup>) und
  - verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst
- zugänglich sind.

#### Beistriche (soweit unten nicht gesondert erwähnt)

- wären zu setzen: In Z 1:
  - in § 2 Abs. 2 letzter Satz, § 2b Z 3 und § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a wohl jeweils vor „insbesondere“;
  - in § 2d Abs. 2 Z 3 [nach „sofern ... sind“]; § 5 Abs. 2 [nach „Recht“]; § 8a Abs. 8 Z 1 lit. e [am Ende] und Z 4 [nach „die ... stellt“]; § 9 Abs. 1 Z 3 lit. h [nach „an denen ... hat“]; § 9b Abs. 4 Z 1 lit. e [am Ende] und Z 4 [nach „die ... stellt“];
- sollten entfallen: In Z 1 (§ 4b Abs. 3 [nach „hinaus“]; § 8 Abs. 3 Z 2 [nach „Kollezialorgan“]; in Z 5 (§ 30 [jeweils vor dem Ausdruck „in der Fassung“]).

Doppelpunkte sind am Ende der Einleitung einer untergliederten Aufzählung nur dann zu setzen, wenn an dieser Stelle des Satzes – etwa wegen Vorschaltung der Formulierung „folgende ...“ oder wegen Vorziehen des Schlussteils – auch ohne Untergliederung ein Doppelpunkt am Platz wäre. Dementsprechend hätten die, jeweils am Ende des Einleitungsteils, in § 2a, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 8a Abs. 7, § 8b Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 9b Abs. 1 und 3 sowie § 9c Abs. 1 gesetzten Doppelpunkte zu entfallen.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout\\_richtlinien.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc)

### Zum Titel:

Es ist fraglich, ob hier sowohl ein Kurztitel als auch eine Abkürzung erforderlich sind. Überdies ist im vorliegenden Fall neben dem eigentlichen Kurztitel nicht eine Abkürzung (des Kurztitels), sondern vielmehr ein weiterer, eine Abkürzung enthaltender Kurztitel vorgesehen. Vorzugsweise sollte nur der erste dieser Kurztitel beibehalten (und in § 30 zitiert) werden. Die Abkürzung „FWF“ wird zudem im Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) nicht verwendet.

### Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen).

### Zu Z 1:

#### Zu § 2 Abs. 1:

In Z 2 ist das Verb „dient“ dem Sinn nach den Z 1 und 2 gemeinsam und müsste somit von Z 2 abgesetzt werden; zur Problemlösung empfiehlt es sich, Z 1 und 2 zusammenzuziehen.

#### Zu § 2b:

Statt „ihre“ wäre in Z 3 „deren“ treffend.

#### Zu § 3a:

In Abs. 2 sollte es statt „die [...] notwendigen Daten, wie insbesondere zur Erfüllung [...]“ besser „die [...], wie insbesondere zur Erfüllung [...] notwendigen Daten“ lauten.

#### Zu § 7:

Statt des am Ende des Abs. 1 Z 4 lit. a gesetzten Beistrichs wäre das Wort „und“ zu setzen.

Zu § 8 Abs. 1:

Statt des am Ende der Z 4 lit. c gesetzten Beistrichs wäre das Wort „und“ zu setzen.

In Z 8 sollte im Hinblick auf die Beteiligungs- und Finanzcontrolling--Verordnung nicht von einem „Finanz- und Beteiligungscontrolling“, sondern von einem „Beteiligungs- und Finanzcontrolling“ gesprochen werden. Weiters sollte in einem Bundesgesetz im Allgemeinen sowohl eine statische als auch eine dynamische Verweisung auf eine konkrete Verordnung vermieden werden; stattdessen könnte vorliegend auf die *gemäß § 67 Abs. 2 BHG 2013 erlassene* Verordnung verwiesen werden.

In Z 10 sollte es statt „Arbeits- und Mehrjahresprogrammen, Richtlinien“ vielmehr „Mehrjahres- und Arbeitsprogrammen sowie Richtlinien gemäß Z 6“ lauten (vgl. Z 4 lit. b und Z 6). Die Anordnung, wonach der Delegiertenversammlung bzw. den einzelnen Mitgliedern eine mindestens vierzehntägige Frist zur Stellungnahme zukommt, ist nicht in dem die „Aufgaben des Präsidiums“, sondern in den die „Aufgaben und Rechte der Delegiertenversammlung“ (§ 5) oder der „Mitglieder der Delegiertenversammlung“ (§ 5a) regelnden Paragraphen am rechten Ort. Ferner wäre unter Vermeidung der Konjunktion „bzw.“ zu regeln, wem welche Stellungsfrist zustehen soll, auch unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass die einzelnen Mitglieder der Delegiertenversammlung die Information erst gewisse Zeit nach der Übermittlung an die Delegiertenversammlung erhalten können. Statt „Stellungnahme *hierüber*“ wäre „Stellungnahme *hiezuhin*“ sprachrichtig.

In Z 13 wäre das Datenschutzgesetz 2000 mit diesem Kurztitel (und nicht der Abkürzung) zu zitieren (vgl. LRL 131, 133).

Zu § 8 Abs. 2:

Statt „Sofern“ wäre „Soweit“ sinnentsprechend.

Zu § 8 Abs. 3:

Am Ende der Z 1 und der Z 2 ist kein Punkt (sondern ein Beistrich oder Strichpunkt) zu setzen, da Z 2 und 3 jeweils den mit den Worten „Bei der Wahrnehmung“ begonnenen Satz fortsetzen und Abs. 3 in diesem Sinne einen einzigen Satz bildet.

---

<sup>4</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CoblId=26000>

Zu § 8a:

Die terminologische Differenzierung zwischen „Wahl“ und „Bestellung“ ist nicht einsichtig, besteht doch nach der vorgesehenen Regelung der primäre Unterschied darin, dass einerseits drei jeweils aus drei Bewerbungen zusammengesetzte Gesamtvorschläge, andererseits alle eingereichten Bewerbungen dem Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 1 Z 5 und 6) zur Auswahl stehen.

Abs. 2 Z 1 leidet an einer Inkonsistenz, insofern der Aufsichtsrat „(arg. „wobei“) bei der Ausschreibung die Bestellung (nach dem Stellenbesetzungsgesetz) vorzunehmen hat. Die mutmaßliche Intention, dass der Begriff „Bestellung“ in dem weiten, auch die Ausschreibung (und die nachherige Bekanntgabe der vorgenommenen Bestellung) umfassenden Verständnis des Stellenbesetzungsgesetzes zu verstehen und dass auf den gesamten Vorgang eben dieses Gesetz anzuwenden sein soll, wäre besser in Z 5 auszudrücken.

Die Unterscheidung zwischen „Wahl“ und „Bestellung“ wird allerdings nicht konsequent durchgehalten, da nach Abs. 4 Z 2 eine „Wiederbestellung“ der durch „Wahl“ in ihre Funktion berufenen Vizepräsidenten möglich wäre.

In Abs. 2 Z 3 erschwert die Kombination von Plural- und Singularform, wonach ua. die Präsidentschaftskandidaten „den Wahlvorschlag“ bilden, die Einsicht in die letztlich (aus Z 4) erkennbare Regelungsabsicht, wonach jeder der drei Präsidentschaftskandidaten einen aus seiner eigenen und zwei weiteren Personen bestehenden Wahlvorschlag vorzulegen hat. Es sollte daher klar ausgedrückt werden, dass in einem Wahlvorschlag nicht Präsidentschaftskandidaten, sondern nur ein Präsidentschaftskandidat enthalten sein kann.

In Abs. 2 Z 5 wäre entweder auch nach der Wendung „nach Anhörung der ... Präsidenten“ ein Beistrich zu setzen oder (vorzugsweise) der davor gesetzte zu streichen.

In Abs. 7 wäre korrespondierend mit der Mehrzahlform „Personen“ die Mehrzahlform „Mitglieder“ zu verwenden.

Zu § 8b:

Statt „haben“ hätte es im Einleitungs- und im Schlussteil jeweils „hat“ zu lauten, da es sich beide Male nicht um ein Pluralsubjekt handelt.

#### Zu § 9 Abs. 1:

Nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung ist (in Z 2 lit. c und den verschiedenen auf denselben Bericht bezugnehmenden Entwurfsbestimmungen) „Corporate-Governance-Bericht“ zu schreiben.

In Z 6 lit. b hätte die Wortfolge „die Bestellung“ zu entfallen, da sie bereits in der Einleitung der Z 6 enthalten ist.

#### Zu Z 4 (§ 29 Abs. 5 und 6):

Nach § 30 Abs. 2 verlängert sich die Funktionsperiode der auf Grund des § 10 Abs. 1 bestellten Geschäftsführung bis 31. August 2016. Da die Tätigkeit der Geschäftsführung – nämlich die Leitung des Sekretariats – ausschließlich in § 10 Abs. 1 und 3 grundgelegt ist, wäre § 10 Abs. 1 und 3 nicht schon mit Ablauf des 30. September 2015, sondern eben erst mit Ablauf des 31. August 2016 außer Kraft zu setzen. Korrespondierend wäre die Nachfolgebestimmung des § 8c – welche das Sekretariat durch eine Geschäftsstelle ersetzt – erst mit 1. September 2016 in Kraft zu setzen.

#### Zu Z 5 (§ 30):

In der Paragraphenüberschrift wäre zweckmäßigerweise auszudrücken, dass § 30 (zur Gänze) Übergangsbestimmungen zu der gegenständlichen Novelle enthält.

In Abs. 1 sollte der mit dem Wort „bisherigen“ umschriebene Zeitpunkt (durch ein Datum oder durch Bezugnahme auf den vorgesehenen § 29 Abs. 5 und 6) verdeutlicht werden.

Wird eine Bestimmung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes zitiert, sollte die Wendung „dieses Bundesgesetzes“ nach der Angabe der Gliederungseinheit der Bestimmung entfallen.

In Abs. 3 wäre statt „verlängert sich ... *spätestens*“ „verlängert sich ... *längstens*“ korrekt.

#### **IV. Weiterer Anpassungsbedarf:**

Die Vollziehungsklausel (§ 31) wäre an die mit der vorliegenden Novelle vorgenommenen Änderungen anzupassen.

Es wird angeregt, aus Anlass der gegenständlichen Novelle das AVG-Zitat in § 22 Abs. 2 anzupassen. Die Novellierungsanordnung müsste lauten:

*In § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172,“ durch den Ausdruck „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991,“ ersetzt.*

Weiters wird angeregt, aus Anlass der gegenständlichen Novelle § 22 Abs. 1 neu zu erlassen, um ein in Art. III Z 10 der Novelle BGBl. I Nr. 36/2007 unterlaufenes Redaktionsversehen zu bereinigen.

Schließlich wird angeregt, die unberührt bleibenden Bestimmungen des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes an die mittlerweileigen Änderungen des Bundesministerengesetzes anzupassen. Dazu gehören § 17a und die Vollziehungsklausel (§ 31). In § 31 Z 4 hätte insbesondere die die Bundesverwaltungsabgaben betreffende Regelung zu entfallen, da die Bundesverwaltungsabgaben nicht mehr zum Bundeskanzleramt, sondern zum Bundesministerium für Finanzen ressortieren (vgl. Abschnitt D Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG).

## **V. Zu den Materialien**

### Allgemeines:

In den Ausdrücken „B-VG“ und „B-PCGK 16“ sollte ein geschützter Bindestrich gesetzt werden (vgl. Punkt 2.1.4. der Layout-Richtlinien).

Die Materialien sollten in Hinblick auf eine korrekte Beistrichsetzung überarbeitet werden.

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im mit „Seit dem Jahr 1967 ...“ beginnenden Absatz darf auf das Schreibversehen „der Legistische Richtlinien“ aufmerksam gemacht werden.

Im mit „Die vorgeschlagene Novelle ...“ beginnenden Absatz wäre in der vorletzten Zeile nach dem Gedankenstrich ein Leerzeichen zu setzen.

Im mit „In Punkt 3 ...“ beginnenden Absatz wäre nach dem Wort „Nachfolger“, nicht aber nach dem Wort „Rechtsträger“ ein Beistrich zu setzen.

Im mit „Der Bundes ...“ beginnenden Absatz müsste es „in den Satzungen“ lauten und wäre nach dem Wort „Betracht“ ein Beistrich zu setzen.

Im mit „Punkt 3.2 des ...“ beginnenden Absatz sollte zwischen den Worten „Überwachungsorgan“ und „Organ“ anstatt des Beistriches das Wort „ein“ gesetzt werden.

Im Abschnitt „Kompetenzgrundlage[n]“ wäre auch die für die haftungsrechtliche Sonderbestimmung des § 4b Abs. 3 zutreffende Grundlage anzuführen.

#### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

##### Zu Z 1 (§ 3e):

Geldbeträge mit mehr als drei Stellen sollten einheitlich durch Zwischenräume (geschützte Leerzeichen) – und nicht durch Punkte – in Gruppen zu je drei Ziffern getrennt werden; die Währungsbezeichnung sollte „Euro“ lauten (LRL 140, Punkt 4.3.5.2. der Layout-Richtlinien).

##### Zu Z 1 (§ 8):

Auf S. 26 müsste es im Aufzählungspunkt 5) „Mitglieder des Präsidiums“ lauten.

##### Zu Z 1 (§ 8a):

Auf S. 28 müsste der zweite Satz mit dem Wort „zu“ enden. Im Erläuterungssatz zu Abs. 8 lit. e sollte die Wendung „beispielsweise die Funktion“ durch die Wendung „sind beispielsweise Funktionen“ ersetzt werden.

##### Zu Z 1 (§ 8b):

Zur Interpretation des Erkenntnisses VfSlg. 18.808/2009 vgl. die oben einleitend angebrachten Anmerkungen zum Wissenschaftsfonds als ausgegliedertem Rechtsträger. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verfassungsgerichtshof in diesem Erkenntnis die Frage der Weisungszusammenhänge zwischen dem ausgegliederten Rechtsträger und einer Gebietskörperschaft ansprach, nicht jedoch die Frage der *internen* Weisungsbindung im ausgegliederten Rechtsträger.

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>5</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

---

<sup>5</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Es sollten noch konsequenter jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen, so etwa § 6 Abs. 1 lit. e [alt] und § 5a Abs. 1 Z 8 [neu].

Im vorliegenden Entwurf werden streckenweise (zB §§ 3 ff [alt] / §§ 2a bis 2d[neu], §§ 22 und 23 [alt] / §§ 4b und 4c [neu]) zwar die unterschiedlichen, nicht aber die gleichbleibenden Textstellen ausgewiesen, sodass aus der Gegenüberstellung insofern weder der Inhalt der geltenden noch der der vorgeschlagenen Regelungen auch nur andeutungsweise erkennbar ist. Die Textgegenüberstellung sollte so vervollständigt werden, dass ihr die gesamte von der im Entwurf vorliegenden Novelle betroffene geltende und vorgeschlagene Fassung entnommen werden können.

Darüber hinaus wird angeregt, Textgegenüberstellungen künftig – zweckmäßigerweise mit den dafür vorhandenen Werkzeugen – so zu erstellen, dass sowohl die geltende als auch die vorgeschlagene Fassung im dem Zweck der Vergleichbarkeit entsprechenden Umfang vorhanden und die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.<sup>6</sup>

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Mai 2015  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>6</sup> Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	JgXmbkgz0Ew9GUCD4lnt4WbzgndpzzkZ4ypf(0bkr ikcgjltzYwv)G VU 2/EuukFmUD+D50sR3gsRHhBmXyRwrBnGT1TYxNzbCovFs+0zyh79XPuO8FnTJF895T RzarDvwCdNpThBloPvBafFnOpOHLX1oJ9djNMQ6Zk6FyoosSdo3kA6o9CP0gBNN2TJX +21A1uLpxGsqEVCbbOfvfsUrZyhvgFwxrkWFQtBBQT2BEIjAYSL+5iVQSD0Kwoffawp ZvJIUaH6poSUGWxZEQdpNxMvBRFAKSi8OLeguiDQG6mJrXjvvCtCdOUjSR5Umghex9P QYTJ6Vg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-21T14:35:01+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	